

Satzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Gaißach

Die Gemeinde Gaißach erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs.1 Nr.1 Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Gaißach:
i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 01.04.2015 (gültig ab 1.9.2015)

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Kinderkrippe wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gaißach geführt. Die Einrichtung dient der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

§ 2 Öffnungszeiten, Schließtage

- (1) Öffnungszeiten: Die Kinderkrippe (nachstehend „Krippe“ genannt) ist i.d.R. von Montag bis Freitag, jeweils von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten können je nach Bedarf bzw. Nachfrage geändert werden.
- (2) Kernzeit: In der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sollen Kinder weder gebracht, noch abgeholt werden.
- (3) Schließtage: An Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen, 24. Dezember, 31. Dezember und für drei Wochen im Monat August (Ferien) ist die Krippe geschlossen. Weitere Schließtage der Kinderkrippe werden im September bekanntgegeben. Ferner können sich zusätzliche Schließtage ergeben, insbesondere wegen Personalausfall, Krankheit oder behördlicher Anordnungen.

II. Aufnahme

§ 3 Antrag zur Aufnahme

Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung hat mittels Formblatt zu erfolgen. Darin sind insbesondere Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen (Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen). Ferner sind die Buchungszeiten anzugeben. Buchungszeiten sind die Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 4 Aufnahme, Betreuungsvereinbarung

- (1) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Krippenleitung.
- (2) Die Aufnahme ist auch während des Betreuungsjahres jeweils zum ersten eines Monats möglich. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet mit Ablauf des 31.08. des Folgejahres.

- (3) Bei Aufnahme des Kindes ist eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Änderungen beim Personensorgeberechtigten sind unverzüglich mitzuteilen. Mit der Anmeldung sind verbindlich, im Voraus, Buchungszeiten für das gesamte Betreuungsjahr festzulegen. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kinderkrippe Mindestbuchungszeiten festgelegt.

§ 5 Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden Kinder, die in der Regel mindestens 1 Jahr alt sind, jedoch noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet haben, und gesundheitlich geeignet sind. Kinder, die während des Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollenden, können bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Einrichtung bleiben. Das gilt nicht, sofern sie innerhalb der ersten 3 Monate seit Beginn des Betreuungsjahres (September - November) das dritte Lebensjahr vollenden.
- (2) Kinder mit Behinderung werden aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Einrichtung Rechnung getragen werden kann und die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Das Kind soll pro Woche für mindestens 20 Stunden zur Betreuung angemeldet werden.
- (4) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, erfolgt die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern gegen Vorlage entsprechender Nachweise nach folgenden Dringlichkeitsstufen:
 - Kinder, deren Wohl gefährdet ist,
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigter allein erziehend ist und noch eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert,
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden,
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigter allein erziehend und sozialversicherungspflichtig berufstätig ist,
 - Kinder sozialversicherungspflichtig berufstätiger Personensorgeberechtigter.
- (5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann zum Ende des Betreuungsjahres widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Warteliste aufgenommen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den oben genannten. Dringlichkeitsstufen und bei gleicher Priorität nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (7) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertagesstätte keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann durch Vorlage des Impfausweises bzw. des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Untersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch ein ärztliches Attest, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

III. Ausschluss und Abmeldung

§ 6 Ausschluss

Ein Ausschluss durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn sozialpädagogische und heilpädagogische Erwägungen im Interesse des Kindes vorliegen, oder die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten zu hören.

§ 7 Abmeldung, Änderung der Buchungszeit

Die Abmeldung sowie die Änderung der vereinbarten Buchungszeit ist 1 Mal pro Jahr zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. Die Abmeldung sowie die Änderung der Buchungszeit müssen in schriftlicher Form erfolgen.

IV. Aufsicht, Betreuung, Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

§ 8 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe und endet mit der Abholung des Kindes. Die Personen, die berechtigt sind, das Kind von der Krippe abzuholen, müssen im Anmeldebogen oder auf einer gesonderten schriftlichen Erklärung genannt werden und sich dem pädagogischen Personal persönlich vorstellen.

(Geschwister-) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind nicht zur Abholung berechtigt. Bei Festen und Veranstaltungen, an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei diesen, es sei denn, das Kind wird von einer pädagogischen Mitarbeiterin z.B. für eine Aufführung weggeholt.

§ 9 Regelmäßiger Besuch

Die Personensorgeberechtigten haben für den regelmäßigen Besuch der Krippe zu sorgen. Bei Verhinderung ist der Krippenleitung unverzüglich Bescheid zu geben.

§ 10 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Krippe während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen (siehe Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz - IfSG).
- (2) Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.
- (3) Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer unverzüglich der Krippenleitung mitzuteilen.
- (4) Die Wiederaufnahme eines Kindes in die Krippe erfolgt bei einer meldepflichtigen Erkrankung im Sinne des IfSG nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

§ 11 Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

- (1) Für die Kinderkrippe kann ein Elternbeirat, bestehend aus maximal drei Personensorgeberechtigten gebildet werden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (3) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (4) Sprechstunden finden nach Bedarf, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

V. Sonstiges

§ 12 Gebühren, Versorgungsaufwendungen

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kinderkrippe Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.
- (2) Die Kinder werden in der Krippe regelmäßig gewickelt. Die Personensorgeberechtigten haben dazu Windeln, Körperpflegeartikel und Wechselwäsche in der Krippe bereit zu halten.
- (3) Mahlzeiten werden angeboten. Für das Mitbringen von Speisen und Lebensmitteln gelten die Lebensmittelhygienevorschriften.

§ 13 Unfallversicherung

Die Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Krippe, während des Aufenthalts in der Krippe und während Veranstaltungen der Krippe im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden. Das gilt ebenso für ärztliche Behandlungen, die anlässlich eines Vorfalls in der Krippe nach Verlassen der Krippe erfolgen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gaißach, den 18. Mai 2012, gez. Trischberger, 1. Bürgermeister

1. Änderungssatzung v. 01.04.2015, gez. Fadinger, 1. Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe der Gemeinde Gaißach

vom 18. Mai 2012

i.d.F. der Änderungssatzung v. 1.4.2015 (gültig ab 01.09.2015)

Die Gemeinde Gaißach erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kinderkrippe:

§ 1 – Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Gaißach erhebt für die Benutzung ihrer Kinderkrippe Gebühren.
- (2) Zusätzlich werden Spiel-, Essen- und Getränkegeld erhoben.

§ 2 – Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschild im Sinne von § 5 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Einrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kinderkrippe entlassen wird.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kinderkrippe angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Einrichtung. Dabei ist die durchschnittliche Nutzungszeit der Einrichtung pro Tag zu verrechnen. Die Buchungszeiten einer Woche sind zu addieren und durch 5 zu teilen.

§ 5 – Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Monat, für eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit, für Kinder unter drei Jahren monatlich:
- | | |
|--|----------|
| bis einschließlich 5 Std. | 170,00 € |
| von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std. | 205,00 € |
| von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std. | 242,00 € |
| von mehr als 7 Std. bis einschließlich 8 Std. | 275,00 € |
| von mehr als 8 Std. bis einschließlich 9 Std. | 299,00 € |
| von mehr als 9 Std. bis einschließlich 10 Std. | 320,00 € |
- (2) Das Spielgeld beträgt monatlich 3,00 €
- (3) Die oben genannten Gebühren werden für 12 Monate erhoben.
- (4) Bei Krankheit des Kindes, Urlaubsaufenthalte und Ferien sind die Gebühren zu bezahlen.
- (5) Die Gebühr wird bei Bedarf den laufenden, steigenden Kosten angepasst.
- (6) Kostenbeiträge für Ausflüge, Kurse, etc. werden nach Anfall vorweg erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kinderkrippe oder den Kindergarten St. Michael, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 10 v.H. ermäßigt. Keine Ermäßigungen werden gewährt, wenn für eines der Kinder Anspruch auf eine anderweitige Förderung aus öffentlichen Mitteln besteht.

§ 7 – Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren sind spätestens am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig und im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 8 – Essensgeld

Das Essens- und Getränkegeld beträgt je Anwesenheitstag für Frühstück und Mittagessen 1,90 €, für Nachmittagsverpflegung 0,40 €.

Es ist monatlich nachträglich, spätestens am 3. Öffnungstag nach Monatsende in der Einrichtung bar zu bezahlen.

§ 9 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ein Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gaißach, 18. Mai 2012, gez. Trischberger 1. Bürgermeister

1. Änderungssatzung v. 01.09.2013 gez. Fadinger 1. Bürgermeister
2. Änderungssatzung v. 01.04.2015 gez. Fadinger 1. Bürgermeister